

## **Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Kevelaer**

### **Bekanntmachung der Genehmigung der 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Wohnbauflächen ‚Marienstraße‘ in Wetten) gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer hat am 25.06.2020 den Feststellungsbeschluss zur 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Wohnbauflächen ‚Marienstraße‘ in Wetten) gefasst und beschlossen, diesen der Bezirksregierung Düsseldorf zur Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB vorzulegen.

Mit Verfügung vom 03.12.2020, Aktenzeichen 35.02.01.04-FNPVerfahren-25, hat die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 BauGB die 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Wohnbauflächen ‚Marienstraße‘ in Wetten) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Mit dieser Bekanntmachung wird die 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Wohnbauflächen ‚Marienstraße‘ in Wetten) gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

### **Hinweise**

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans und der Satzungen schriftlich gegenüber der Wallfahrtsstadt Kevelaer unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Kevelaer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, 08.12.2020

Der Bürgermeister  
gez. Dr. Pichler

